

Art. 106, Erl. 2 h 2), i, j, k, l

klärt im Falle der Gefahr oder der Auslösung eines Angriffs gegen die »DDR« oder in Erfüllung internationaler Bündnisverpflichtungen. Die Erklärung des Verteidigungszustandes hat weitreichende Folgen. Der Staatsrat wird ausdrücklich ermächtigt für die Dauer des Verteidigungszustandes die Rechte der Bürger und die Rechtspflege abweichend von der Verfassung zu regeln. Im Falle des Verteidigungszustandes können alle Bürger auch zu anderer persönlicher Dienstleistung, als zum Dienst in der Armee, in anderen bewaffneten Organen sowie zum Luftschutz verpflichtet werden, auch außerhalb des Wohnsitzes. Ferner können sie zu Sachleistungen verpflichtet werden. Die Erklärung des Verteidigungszustandes erfolgt durch seinen Vorsitzenden, der dabei an eine Form nicht gebunden ist. Auch hier zeigt sich die Tendenz zur Stärkung seiner Stellung. Einsamen Beschlüssen der Vorsitzenden steht nichts im Wege.

2) Die Befugnis des Staatsrates, grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes zu treffen, mindert die Bedeutung des Nationalen Verteidigungsrates, der »den Schutz des Staates zu organisieren und zu sichern sowie die sich daraus ergebenden Maßnahmen festzulegen« hat¹⁹ (-> Erl. 10 zu Art. 91).

i) Die Befugnis des Staatsrates, grundsätzliche Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates zu bestätigen, zeigt, daß dieser dem Staatsrat untergeordnet ist. Wegen des Verhältnisses dieser Unterordnung zur Verantwortlichkeit des Nationalen Verteidigungsrates gegenüber dem Präsidium der Volkskammer – Erl. 10 c zu Art. 101.

j) Die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates wurden vor Schaffung des Staatsrates vom Präsidenten der Republik berufen.

k) Die Festlegung militärischer Dienstgrade, diplomatischer Ränge und anderer spezieller Titel war vor Schaffung des Staatsrates Sache des Ministerrates²⁰. Nach einem Erlaß vom 30. 1. 1961 hat der Staatsrat von seiner Befugnis für die Festsetzung von Rängen im Auswärtigen Dienst Gebrauch gemacht²¹.

l) Dem Präsidenten der Republik stand vor Schaffung des Staatsrates das Recht zu, bestimmte Orden und Titel zu verleihen: Karl-Marx-Orden, Väterländischer Verdienstorden, Field der Arbeit, Hervorragender Wissenschaftler des Volkes, National-

es 1 Abs. 1 Gesetz über die Bildung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. 2. 1960 (GBl. I S. 89), § 2 Abs. 2 Verteidigungsgesetz

20 § 3 d Ministerratsgesetz 1958

21 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Festlegung, die Verleihung und die Aberkennung von Rängen im Auswärtigen Dienst vom 30. 1. 1961 (GBl. I S. 6)